



HASS IM NETZ:

EIN GESETZSPAKET ZUM SCHUTZ VON INTERNET-NUTZER*INNEN

Das Internet bietet bereits seit Jahren einem weitreichenden Teil der Bevölkerung die beispiellose Möglichkeit sich auszutauschen, ihr Recht auf freie Meinungsäußerung auszuüben. Es fördert politischen Diskurs und erlaubt oftmals unterdrückten Stimmen daran teilzunehmen.

Durch die fehlende persönliche Nähe und die, wenn auch teilweise nur scheinbare, Anonymität, welche das Internet bietet, werden viele Internet-Nutzer*innen dazu geleitet, ihre Meinung in besonders harscher Weise auszudrücken. Ungefiltert durch soziale/gesellschaftliche Grenzen, die das tägliche Miteinander regeln, beleidigen sich Internet-Nutzer*innen gegenseitig bis hin zur Menschenrechtsverletzung.

Zusätzlich zu individuellen Schäden, haben Hasspostings auch gesellschaftlich weitreichende Folgen, da diese oftmals zur weiteren Unterdrückung bestimmter ohnehin bereits marginalisierten Gruppen führen.

Ab wann handelt es sich um ein Hassposting?

Hasspostings sind provozierende, aggressive Postings im Internet, die oftmals einen rechtlichen Straftatbestand erfüllen und somit gerichtlich strafbar sind.

Ein Posting im Internet kann also strafbar sein, wenn es zum Beispiel den Strafbestand von Nötigung (§ 105 StGB), üble Nachrede (§ 111 StGB) oder Beleidigung (§ 115 StGB) erfüllt. Mit dem am 1. Jänner 2021 in Kraft getretenen Gesetzespaket “Hass im Netz”, wird Internet-Nutzer*innen ein effektiverer Schutz vor Hasspostings geboten, indem bereits bestehende Ansprüche ausgeweitet wurden und die Rechtsdurchsetzung für Betroffene wesentlich erleichtert wurde. Neben der Ausweitung von in Frage kommenden Tatbeständen wurden auch die Entschädigungsansprüche bei Verletzungen von Persönlichkeitsrechten durch ein Medium erhöht.

Auch die Geldbußen für Plattformverantwortliche bei systematischem Versagen wurde auf bis zu 10 Millionen Euro erhöht. Plattformen werden in der EU schon seit Mai 2016 aufgrund eines “Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hassrede im Internet” zur Verantwortung gezogen. Facebook, Microsoft, Twitter, TikTok und Co. haben sich dazu verpflichtet, den Verhaltenskodex umzusetzen und Hasspostings aktiv zu verhindern und ihnen entgegenzuwirken. Durch regelmäßiges Monitoring wird bewertet, wie die IT-Unternehmen die Verpflichtungen des Kodex umsetzen.

Neben strafrechtlicher Verfolgung können Täter*innen auch auf zivilrechtlichem Weg zur Rechenschaft gezogen werden, was vor allem bei privaten Beschimpfungen sinnvoll ist. Täter*innen müssen dann für Anwaltskosten aufkommen und weitere Hasspostings unterlassen. In Vorarlberg können außerdem Verwaltungsstrafen aufgrund einer Ehrenkränkung von der Bezirkshauptmannschaft verhängt werden.

Sollten sie sich durch ein Internet Posting in ihren Rechten verletzt fühlen, kann Ihnen unsere Kanzlei über mehrere Wege zu Ihren Ansprüchen verhelfen.

- Antrag beim Landesgericht zur Ausforschung von Täter*innen wodurch der kostenintensive und oftmals erfolglose Forschungsaufwand von Opfern vermieden wird
- Klage und Antrag auf Erlassung eines Unterlassungsauftrages beim Zivilgericht für Postings, welche die Menschenwürde verletzen
- Für bestimmte Fälle für Opfer von Hass im Netz Anspruch auf kostenlose psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, zum Beispiel durch den Weissen Ring.

Wir stehen Ihnen für eine unverbindliche Kontaktaufnahme zur Verfügung. Gerne beraten wir Sie zu diesen Themen bei einem persönlichen Gespräch in unserer Kanzlei oder via Skype oder Zoom.

Dornbirn, am 29.04.202

Franziska Böhler

Mitarbeiterin der Rechtsanwaltskanzlei mit Spezialisierung auf Europarecht

Studentin Law and Digital Technologies (Adv. LLM)

Dr. Stefan Denifl